

femai* FÜR
FRAUEN



PFLEGEGELD

Eine Orientierungshilfe
für Drittstaatsangehörige,
EU-IEWR- und Schweizer
Staatsbürger:innen

- Pflegegeld soll dazu beitragen, dass ein pflegebedürftiger Mensch ein selbstbestimmtes und an seinen persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben führen kann.
- Das Pflegegeld deckt jedoch nicht die gesamten Kosten ab, die durch einen Pflegebedarf entstehen, sondern ist ein pauschalierter Zuschuss.

IMPRESSUM

Herausgeberin: femail

Vorarlberg, www.femail.at

Fachliche Beratung: Univ.-Prof. Dr. Walter J. Pfeil unter Mitarbeit von Univ.-Ass.in Mag.^a Hannah Rußegger (Universität Salzburg)

Konzeption & Gestaltung: popup communications gmbh, Bludenz, www.popup.at

Fotos & Illustrationen: shutterstock, Karin Csernohorski

Druck: druck.at | Auflage: 1.000 Stück

August 2024

Inhalt

Anspruch auf Pflegegeld	4
Voraussetzungen für Pflegegeld	5
Besonderheiten für NICHT-ÖsterreicherInnen	6
Pflegegeld und Auslandsaufenthalt	8
Höhe des Pflegegeldes	10
Begutachtung zum Pflegebedarf	13
Antragstellung und Verfahren	16
Auszahlung des Pflegegeldes	19
Weitere Begünstigungen	21
Informationen für pflegende Angehörige	23
Wichtige Kontaktadressen	30
Wichtige Broschüren und Infos zur Pflege daheim	31

Anspruch auf Pflegegeld

Den Anspruch auf Pflegegeld hat die pflegebedürftige Person. Der Anspruch ist nicht altersabhängig. Auch Kinder sind bereits ab Geburt anspruchsberechtigt. So zum Beispiel bei Vorliegen eines schweren Geburtsfehlers oder einer angeborenen Beeinträchtigung bzw. infolge von Unfällen im Kleinkindalter. Generell spielt die Ursache der Pflegebedürftigkeit keine Rolle.

Beim Pflegegeld handelt es sich grundsätzlich um einen Anspruch auf eine Geldleistung. Nur in Ausnahmefällen (wenn z. B. tatsächlich keine Pflegeleistungen erfolgen) wird das Pflegegeld in Form von Sach- bzw. Naturalleistungen (z. B. in Form einer Pflegekraft) gewährt.



Voraussetzungen für Pflegegeld

Allgemeine Voraussetzungen

Pflegegeld kann beantragt werden, wenn:

- * **Pflegebedürftigkeit** vorliegt. Das heißt es muss ein **ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf)** von mehr als **65 Stunden pro Monat** aufgrund einer **Behinderung** für die Dauer von (voraussichtlich) mindestens sechs Monaten vorliegen. Ein ständiger Pflegebedarf liegt vor, wenn dieser täglich oder mehrmals wöchentlich regelmäßig besteht.
- * der **gewöhnliche Aufenthalt in Österreich** liegt. Das Pflegegeld kann aber unter Umständen auch bei einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs gewährt werden (siehe Pflegegeld und Auslandsaufenthalt).
- * eine österreichische **Grundleistung** bezogen wird **ODER** ein **bestimmter Status bzw. eine bestimmte Staatsangehörigkeit** gegeben ist **und Österreich** für das Pflegegeld nach dem EU-Recht **zuständig** ist. Das ist der Fall, wenn die pflegebedürftige Person in Österreich krankenversichert ist.

Besonderheiten für NICHT-Österreicher:innen

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist nicht zwingend eine Voraussetzung für das Pflegegeld. Beziehen **pflegebedürftige Nicht-Österreicher:innen** eine **österreichische Grundleistung** (z. B. eine Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung) **gebührt ihnen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft das Pflegegeld**. Beziehen **pflegebedürftige Nicht-Österreicher:innen** keine Grundleistung, besteht ein Anspruch auf Pflegegeld, wenn sie sich **rechtmäßig in Österreich aufhalten**.

Diesbezüglich ist zu unterscheiden:

EU-I/EWR- und Schweizer Staatsbürger:innen, Staatsangehörige eines anderen EU-Staates oder eines EWR-Vertragsstaates sind ebenso wie Schweizer Staatsangehörige den Österreicher:innen, die keine Pension oder andere Grundleistung beziehen, **gleichzustellen**. Diese unionsrechtlich begründete Gleichstellung gilt aber nicht für nicht erwerbstätige Personen und deren Angehörige **in den ersten drei Monaten** ihres Aufenthalts in Österreich. Für einen längeren Aufenthalt in Österreich müssen auch EU-/EWR- und Schweizer Staatsangehörige ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts nachweisen können.

Drittstaatsangehörige

Der Nachweis ausreichender Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts ist auch bei den Drittstaatsangehörigen Grundvoraussetzung für einen **rechtmäßigen Aufenthalt** im Inland. Nur bei Vorliegen eines solchen haben in Österreich auch erwerbstätige (oder erwerbstätig gewesene) Personen aus der **Türkei, Algerien, Marokko** und **Tunesien** und deren Angehörige einen Anspruch auf Pflegegeld. Für Personen aus anderen Drittstaaten setzt

der Pflegegeldanspruch voraus, dass ihnen wegen ihrer Flüchtlingseigenschaft in Österreich **Asyl gewährt** wurde oder dass sie über einen der folgenden **gültigen Aufenthaltstitel** verfügen:

- * Blaue Karte EU
- * Daueraufenthalt-EU
- * Daueraufenthalt-Familienangehöriger
- * Familienangehöriger von Zusammenführenden
- * Daueraufenthalt-EU eines anderen EU-Mitgliedstaates

Eine weitere Gleichstellung besteht nunmehr (nach der Rechtsprechung) auch für **subsidiär Schutzberechtigte**, Vertriebene aus der Ukraine und Staatenlose.



Pflegegeld und Auslandsaufenthalt

Der Anspruch auf Pflegegeld setzt grundsätzlich einen **gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich** voraus.

Bei **kurzfristigen Auslandsaufenthalten** (z. B. Urlaub) besteht der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich weiter, sodass diese Auslandsaufenthalte den **Pflegegeldanspruch nicht beeinträchtigen**. Die Praxis hält Abwesenheiten von bis zu zwei Monaten (pro Kalenderjahr) für unproblematisch. Im Einzelfall werden aber auch längere Abwesenheiten toleriert.

Bei längeren oder gar dauerhaften Abwesenheiten ist zu unterscheiden, wo sich die pflegebedürftige Person aufhält. Es kommt also nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den **Ort des Auslandsaufenthalts** an:

Längerer Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz

Nach dem Unionsrecht muss Pflegegeld auch bezahlt werden, wenn sich die pflegebedürftige Person langfristig oder gar dauerhaft bzw. gewöhnlich in einem anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz aufhält. Im Verhältnis zu diesen Ländern besteht also eine sogenannte **Exportpflicht**. Diese gilt auch, wenn z. B. ein Drittstaatsangehöriger mit österreichischer Pension und österreichischem Pflegegeld von Österreich nach Deutschland übersiedelt. Voraussetzung für die Exportpflicht ist aber, dass die pflegebedürftige Person trotz Auslandsaufenthalts weiterhin bei einem österreichischen Träger (z. B. bei der ÖGK oder der SVS) krankenversichert ist. Sollten auch im Ausland Ansprüche auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit bestehen, kann es zu einer Anrechnung auf das Pflegegeld kommen.

Längerer Aufenthalt in einem Drittstaat

Ein Export des Pflegegeldes in Drittstaaten ist – anders als teilweise bei Pensionsansprüchen – nicht vorgesehen. Ein langfristiger oder gar dauerhafter bzw. gewöhnlicher Aufenthalt in einem Drittstaat ist daher für den Pflegegeldanspruch schädlich. Das heißt, es steht für die Dauer des Auslandsaufenthalts kein Pflegegeld zu.



Höhe des Pflegegeldes

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind sieben Stufen vorgesehen. Als Minimum ist ein Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden pro Monat erforderlich.

Der konkrete Pflegebedarf wird im Rahmen einer Begutachtung durch eine Ärztin/einen Arzt oder eine Pflegefachkraft festgelegt.

Pflegestufe	mtl. Höhe Pflegegeld	Ø mtl. Pflegebedarf von mehr als
1	€ 192,00	65 Stunden
2	€ 354,00	95 Stunden
3	€ 551,60	120 Stunden
4	€ 827,10	160 Stunden
5	€ 1.123,50	180 Stunden, wenn * ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist
6	€ 1.568,90	180 Stunden, wenn * zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder * die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist
7	€ 2.061,80	180 Stunden, wenn * keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt

Seit 1.1.2020 wird das Pflegegeld in jeder Pflegegeldstufe jährlich, jeweils am 1. Jänner, automatisch valorisiert. Das bedeutet, dass die jeweiligen Beträge mit einem Anpassungsfaktor erhöht werden. Damit werden die Wertverluste, die durch die Inflation entstehen, ausgeglichen.

Vom Pflegegeld werden keine Lohn- oder Einkommenssteuer und auch kein Kranken- oder Pensionsversicherungsbeitrag abgezogen.



Begutachtung zum Pflegebedarf

Die Einstufung in eine bestimmte Pflegestufe erfolgt auf Grund eines (ärztlichen) Sachverständigengutachtens. Die pflegebedürftige Person wird zu einer Untersuchung eingeladen oder wenn diese nicht reisefähig ist, zu Hause von einer Ärztin/leinem Arzt oder einer Pflegefachkraft aufgesucht. Ein Hausbesuch muss vorher angekündigt werden. Wenn es notwendig ist, werden weitere ExpertInnen beigezogen. Vorhandene Pflegedokumentationen sind bei der Einstufung zu berücksichtigen.

Vertrauensperson

Auf persönlichen Wunsch der pflegebedürftigen Person oder ihrer gesetzlichen VertreterInnen kann bei der Untersuchung eine Person des Vertrauens anwesend sein und Angaben über die Pflegesituation machen.

Richtwerte und Mindestwerte

Der Pflegebedarf ergibt sich aus den behinderungsbedingten, notwendigen Betreuungs- und Hilfstätigkeiten. Für eine Reihe von bestimmten Betreuungs- und Hilfstätigkeiten wurden in der Einstufungsverordnung bzw in der Kinder-Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz Richtwerte bzw Mindestwerte festgelegt, an welchen sich die Gutachter:innen für die Ermittlung des Pflegebedarfs zu orientieren haben. Die Mindestwerte dürfen dabei nur ausnahmsweise über- oder unterschritten werden. Im Gutachten ist festzuhalten, welche Tätigkeiten nicht mehr allein bewältigt werden können und inwieweit Hilfestellung durch eine andere Person erforderlich ist.

Ausschluss durch Hilfsmittel

Bei der Ermittlung des Pflegebedarfs sind (vorhandene) Hilfsmittel zu berücksichtigen. Können notwendige Aktivitäten des täglichen Lebens durch die Verwendung von Hilfsmitteln selbständig vorgenommen werden und ist deren Verwendung zumutbar, ist kein Pflegebedarf anzunehmen. Bei einfachen Hilfsmitteln (wie Schuhhelfer, Duschsessel oder Rollator) kommt es dabei nicht darauf an, ob diese tatsächlich vorhanden sind. Andere Hilfsmittel (wie Pflegebett oder Treppenlift) schließen einen Pflegebedarf nur dann aus, wenn diese vorhanden sind oder (zumindest überwiegend) von einem öffentlichen Träger (z. B. einem Pensionsversicherungsträger) finanziert werden.

Erschwerniszuschläge

Erschwerniszuschläge sind pauschale Zeitwerte, die einen zusätzlichen Pflegeaufwand, der in besonderen Pflegesituationen besteht, abgelten. Erschwerniszuschläge sind einerseits bei Kindern und Jugendlichen, andererseits bei schweren geistigen oder psychischen Behinderungen (insbesondere bei Demenz) vorgesehen:

* **Kinder und Jugendliche:**

Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei der Ermittlung des Pflegebedarfs ein Erschwerniszuschlag von 50 Stunden (bis zum 7. Lebensjahr) bzw 75 Stunden (ab dem 7. bis zum 15. Lebensjahr) pro Monat zu berücksichtigen.

* **Schwere geistige oder psychische Behinderung:**

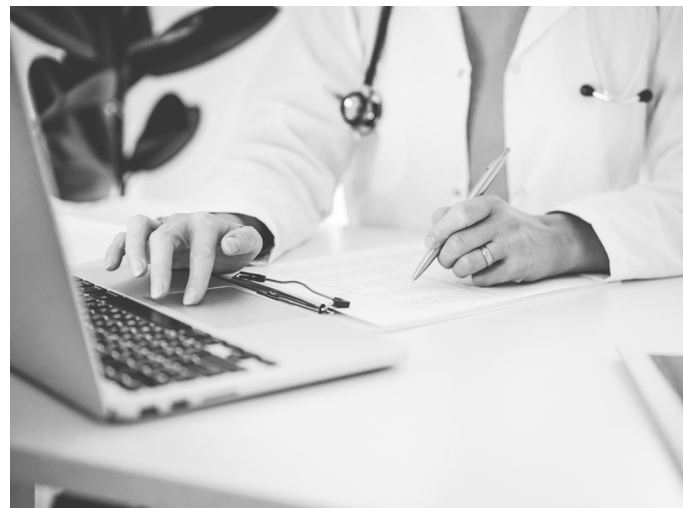
Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr ein Erschwerniszuschlag von 45 Stunden pro Monat zu berücksichtigen.

Mindeinstufungen

Bei bestimmten Behinderungen, die einen typischen, weitgehend gleichartigen Pflegebedarf aufweisen, gibt es sogenannte (diagnosebezogene) Mindesteinstufungen:

- * Hochgradig Sehbehinderte: mindestens Stufe 3
- * Blinde Menschen: mindestens Stufe 4
- * Taubblinde Menschen: mindestens Stufe 5
- * Rollstuhlfahrer:innen (je nach zusätzlicher Einschränkung): mindestens Stufe 3 – 5

Wenn wegen zusätzlicher Leiden ein höherer Pflegebedarf besteht, wird dieser entsprechend berücksichtigt und allenfalls auch eine höhere Pflegestufe als die Mindesteinstufung gewährt.



Antragstellung und Verfahren

Antrag und Antragsberechtigung

Das Pflegegeld ist bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt zu beantragen. Gültig ist eine Antragstellung aber auch, wenn sie bei einem anderen Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht wurde. Diese Stellen sind verpflichtet den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten, was aber mit Verzögerungen verbunden sein kann. Der Antrag selbst kann formlos eingebracht werden. Es ist aber hilfreich, vorhandene ärztliche Atteste und Befunde über den aktuellen Gesundheitszustand beizulegen. Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben fallen für den Antrag grundsätzlich nicht an.

Wenn die Pflegebedürftigkeit durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, wird das Verfahren von Amts wegen (das heißt: auch ohne Antrag) eingeleitet.

Entscheidung und Klagemöglichkeit

Beantragt eine pflegebedürftige Person Pflegegeld und lehnt der Entscheidungsträger den Antrag ab, so kann sie diese Entscheidung gerichtlich überprüfen lassen. Gleiches gilt, wenn jemand glaubt, zu Unrecht zu niedrig eingestuft worden zu sein. Die Klage ist innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Bescheids beim Arbeits- und Sozialgericht Feldkirch (Schillerstraße 1, Tel. 057 601 4343) einzubringen. Diese Klage und das dadurch ausgelöste Gerichtsverfahren verursacht der pflegebedürftigen Person **keine Kosten**.

Unterstützung beim Klageverfahren erhalten Sie unter anderem von der Arbeiterkammer oder unter www.jusb.at (Juristische Unterstützung für Senior:innen und deren Betreuer:innen).



Meldepflichten

Die Bezieher:innen eines Pflegegeldes haben generell jede Änderung, die den Bezug des Pflegegeldes betrifft, binnen vier Wochen zu melden. Solche Änderungen sind zum Beispiel:

- * Stationäre Aufnahme in ein Krankenhaus oder
- * eine Reha- oder Kureinrichtung
- * Aufnahme in ein Pflegeheim
- * Verlegung des Hauptwohnsitzes
- * Namensänderungen
- * Verbesserung des Gesundheitszustandes
- * Längere Auslandsaufenthalte
- * Rückkehr in die alte Heimat
- * Tod der pflegebedürftigen Person

Achtung: Verletzungen der Meldepflichten können zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen, wenn Pflegegeld zu Unrecht bezogen wird.

Auszahlung des Pflegegeldes

Dauer des Anspruchs und Fälligkeit

Der Pflegegeldanspruch entsteht mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten und besteht längstens bis zum Todestag der pflegebedürftigen Person. Ist zum Antragszeitpunkt absehbar, dass der Pflegebedarf in der Zukunft wegfallen wird, kann das Pflegegeld auch nur befristet gewährt werden.

Das Pflegegeld wird jeweils monatlich im Nachhinein **an die pflegebedürftige Person** selbst ausbezahlt. Ist die pflegebedürftige Person nicht geschäftsfähig wird das Pflegegeld grundsätzlich an deren gesetzliche Vertreter ausbezahlt. Auf Antrag der pflegebedürftigen Person kann das Pflegegeld auch an eine Person ausbezahlt werden, die eine Familienhospizkarenz (Vollkarenz) in Anspruch nimmt. Dies ist aber nur möglich, solange keine stationäre Pflege vorliegt.

Anrechnungen auf das Pflegegeld

Grundsätzlich wird auf das Pflegegeld kein Einkommen angerechnet. Allerdings sind inländische oder ausländische pflegebezogene Geldleistungen (z. B. Blindenzulage der Bundesländer oder vergleichbare Leistungen aus anderen Staaten) vom Pflegegeld in Abzug zu bringen. Das bedeutet, dass das Pflegegeld um den entsprechenden Betrag gekürzt wird. Dies gilt neben ausländischen Geldleistungen auch für ausländische Sachleistungen. Eine Kürzung des Pflegegeldes war zudem bis 2022 auch bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe vorgesehen. Die entsprechende Kürzung des Pflegegeldes um € 60,00 entfällt seit 1.1.2023.

Ruhen der Auszahlung

Es gibt Situationen, in welchen der Anspruch auf Pflegegeld ruht. Das bedeutet, dass für die Dauer dieser Situationen das Pflegegeld nicht ausbezahlt wird. Zu diesen Situationen gehören unter anderem:

- * Stationärer Aufenthalt: Bei stationärem Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Reha- oder Kureinrichtung ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag des stationären Aufenthalts. Es wird dann ab dem Tag der Entlassung wieder ausbezahlt. Unter gewissen Umständen kann das Ruhen des Pflegegeldes aufgehoben werden.
- * Stationäre Pflege: Wird eine pflegebedürftige Person stationär gepflegt (z. B. in einem Pflegeheim) und werden die Kosten dafür nicht von der pflegebedürftigen Person allein getragen, sondern (teilweise) vom Land, einer Gemeinde oder einem Sozialhilfeträger übernommen, gehen bis zu 80 % des Pflegegeldanspruchs auf den Kostenträger über. Die pflegebedürftige Person erhält nur mehr ein pauschales Taschengeld in Höhe von € 55,16 (10 % des Pflegegeldes der Stufe 3) pro Monat. Der verbleibende Teil des Pflegegeldes ruht.

Ein Zugriff auf das Vermögen von pflegebedürftigen Personen, die in einem Heim versorgt werden, deren Angehörigen, deren Erben oder von (durch die pflegebedürftige Person) Beschenkten zur Abdeckung der Kosten für ein Pflegeheim ist seit 1.1.2018 nicht mehr zulässig. Bei diesem sogenannten „Verbot des Pflegeregresses“ handelt es sich um eine Verfassungsbestimmung, die umfassend gilt und auch allfällige widersprechende landesrechtliche Regelungen ungültig macht.

Weitere Begünstigungen

ORF-Beitrag

BezieherInnen von Pflegegeld können vom ORF-Beitrag befreit werden, wenn das Haushalts-Nettoeinkommen folgende Grenzen nicht überschreitet:

- * für Alleinstehende € 1.364,12
- * für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften/ Lebensgemeinschaften € 2.152,03
- * für jede weitere Person zusätzlich € 210,48

Der Antrag ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der ORF-Beitrags Service GmbH (Postfach 1000, 1051 Wien) einzubringen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

Telefon

Bei bestimmten Telefonanbietern kann Bezieher:innen von Pflegegeld ein Zuschuss zu den Telefongebühren gewährt werden. Mehr Informationen erhalten Sie unter <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner/telefon-zuschuss>

Rezeptgebühr

Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- * für Alleinstehende € 1.217,96
- * für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften/ Lebensgemeinschaften € 1.921,46
- * je unversorgtes Kind zusätzlich € 187,93

Bei erhöhtem Medikamentenbedarf (bei überdurchschnittlichen, krankheitsbedingten Ausgaben) erhöhen sich die Richtsätze wie folgt:

- * für Alleinstehende € 1.400,65
- * für Ehepaare/eingetragene Partnerschaften/
Lebensgemeinschaften € 2.209,68
- * je unversorgtes Kind zusätzlich € 187,93

Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit. Der Antrag für die Befreiung ist beim Krankenversicherungsträger zu stellen.

Hilfsmittel / Heilbehelfe

Der Kostenanteil der versicherten Person für Heilbehelfe und Hilfsmittel (z. B. Brillen, orthopädische Behelfe, Greifhilfen) beträgt in der Regel 10 % (GSVG 20 %) der tarifmäßigen Kosten, mindestens jedoch pro

- * Heilbehelf € 40,40
- * Sehbehelf € 121,20

Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, zahlen keinen Selbstbehalt. Bestimmte Hilfsmittel werden von der Krankenkasse durch das eigene Hilfsmitteldepot kostenlos leihweise zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist ebenfalls beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Informationen für pflegende Angehörige

Pensionsversicherung

Personen, die einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige pflegen oder betreuen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung freiwillig versichern und somit Pensionsversicherungszeiten erwerben. Die Beiträge dafür übernimmt der Bund.

Dabei stehen drei Varianten zur Auswahl:

- * Die begünstigte Weiterversicherung für die Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit zumindest Pflegegeldstufe 3, die an Vorversicherungszeiten anschließt und ein Ausscheiden aus der Pflichtversicherung voraussetzt.
- * Die begünstigte Selbstversicherung für die Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit zumindest Pflegegeldstufe 3, die auch neben einer bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden kann.
- * Die begünstigte Selbstversicherung für die Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.

Darüber hinaus bewirken Pflegezeiten unter bestimmten Umständen Begünstigungen in der Arbeitslosenversicherung.

Außerdem besteht die Möglichkeit, sich als pflegende:r Angehörige:r auch ohne zusätzliche Beiträge in der Krankenversicherung mitversichern zu lassen

Finanzielle Zuwendungen

Für pflegende nahe Angehörige besteht in zwei Fällen die Möglichkeit, finanzielle Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu erhalten:

Ersatzpflege und Pflegekurse:

Sind pflegende nahe Angehörige an der Erbringung der Pflege verhindert (z. B. wegen Krankheit oder Urlaub), können sie Zuwendungen zur Ersatzpflege erhalten, wenn sie seit mindestens einem Jahr eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegeldanspruch der Stufe 3 oder höher oder eine nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Person, mit einem Pflegegeldanspruch der Stufe 1, überwiegend pflegen. Pflegende nahe Angehörige einer pflegebedürftigen Person mit einem Pflegegeldanspruch der Stufe 1 oder höher können zudem Zuwendungen zur Teilnahme an einem Pflegekurs bekommen. In beiden Fällen muss aber grundsätzlich eine soziale Notlage vorliegen.

24-Stunden-Betreuung

Benötigt eine pflegebedürftige Person mit einem Pflegegeldanspruch der Stufe 3 oder höher eine 24-Stunden-Betreuung und erfolgt eine solche im Privathaushalt der pflegebedürftigen Person, können die pflegebedürftige Person oder deren nahe Angehörige ebenfalls eine Zuwendung erhalten.

Der Antrag auf diese finanziellen Zuwendungen ist beim Sozialministeriumservice zu stellen. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen über die konkreten Voraussetzungen und die Höhe der Zuwendungen.

Pflegekarenz, Pflegezeit und Pflegekarenzgeld

Pflegekarenz und Pflegezeit sind als eine Art „Übergangslösung“ gestaltet. Sie können von Arbeitnehmer:innen zur Pflege eines/iner pflegebedürftigen Angehörigen mit zumindest Pflegegeldanspruch der Stufe 3 mit dem/der Arbeitgeber:in gegen (anteiligen) Entfall des Arbeitsentgelts für eine Dauer von ein bis maximal drei Monaten vereinbart werden. Grundsätzlich ist eine Vereinbarung für ein und dieselbe pflegebedürftige Person nur einmal möglich. Nur wenn sich der Pflegebedarf um mindestens eine Pflegegeldstufe erhöht, kann einmalig eine neuerliche Pflegekarenz/Pflegezeit vereinbart werden.

Für die Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen für drei Monate bestanden haben. Bei der Pflegezeit darf die Arbeitszeit darüber hinaus zehn Wochenstunden nicht unterschreiten. Eine Aufteilung in mehrere Teile (zeitliche Unterbrechung) ist nicht zulässig.

Seit 1.1.2020 haben Arbeitnehmer:innen einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit, wenn sie in einem Betrieb mit mehr als fünf Arbeitnehmer:innen beschäftigt sind. Sobald der Zeitpunkt der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, muss dieser dem/der Arbeitgeber:in mitgeteilt werden. Dieser kann binnen einer Woche verlangen, dass die Pflegebedürftigkeit zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen ist. Unter gewissen Umständen kann sich dieser Anspruch um weitere zwei Wochen verlängern.

Da das Arbeitsentgelt während einer Pflegezeit/Pflegekarenz (anteilig) entfällt, haben pflegende Angehörige in dieser Zeit im Regelfall einen Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Auch arbeitslose Personen haben einen Anspruch, wenn sie sich aus diesen Gründen vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abgemeldet haben.

Voraussetzung für das Pflegekarenzgeld ist, dass das bestehende Arbeitsverhältnis der Vollversicherung unterliegt. Bei einer nur geringfügigen Beschäftigung gebührt daher kein Pflegekarenzgeld.

Das Pflegekarenzgeld ist mit der Dauer der Karenzierung begrenzt und steht daher pro Person, die eine Pflegekarenz/Pflegezeit in Anspruch nimmt, für höchstens drei Monate zu. Pro pflegebedürftiger Person steht das Pflegekarenzgeld für insgesamt höchstens sechs Monate zu. Das bedeutet, dass zumindest zwei Personen für ein und dieselbe pflegebedürftige Person eine Pflegekarenz/Pflegezeit beanspruchen können. Erhöht sich der Pflegebedarf um mindestens eine Stufe, verlängern sich die Dauern um weitere drei Monate pro Person, die eine Pflegekarenz oder Pflegezeit in Anspruch nimmt bzw. um weitere sechs Monate pro pflegebedürftiger Person.

Der Höhe nach richtet sich das Pflegekarenzgeld nach dem Arbeitslosengeld. Die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit € 518,44 pro Monat) darf dabei nicht unterschritten werden. Bei der Pflegezeit steht das Pflegekarenzgeld anteilig zu. Solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, gebührt zusätzlich ein Kinderzuschlag in der Höhe von € 29,10.

BezieherInnen von Pflegekarenzgeld sind grundsätzlich in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt dies nur, wenn sie ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit € 518,44 pro Monat) erzielen.

Der Antrag auf Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist beim Sozialministeriumservice einzubringen. Dort erhalten Sie auch Informationen zum Pflegekarenzgeld bei Familienhospizkarenz oder bei Begleitung von Kindern bei einem Rehabilitationsaufenthalt.

Im Falle eines akut auftretenden Pflegebedarfs sind die Pflegegeld-Entscheidungsträger bei Erklärung der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Pflegekarenz/Pflegezeit dazu angehalten, das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes grundsätzlich binnen zwei Wochen abzuschließen (beschleunigtes Verfahren).

Angehörigenbonus

Seit 1.7.2023 erhalten pflegende Angehörige unter gewissen Voraussetzungen den sogenannten Angehörigenbonus in der Höhe von € 1.500,00 jährlich. Mit dem Angehörigenbonus, der jährlich erhöht wird, sollen pflegende Angehörige unterstützt werden. Der Angehörigenbonus steht bei Pflege eines/einer pflegebedürftigen, nahen Angehörigen mit zumindest Pflegegeldstufe 4 zu, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet.

Es werden zwei Varianten unterschieden:

- * Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.
Ist der/die pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung selbst- oder weiterversichert, sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Der Angehörigenbonus wird in diesem Fall amtswegig ausbezahlt. Ein Antrag ist nicht notwendig.
- * Angehörigenbonus ohne Selbst- oder Weiterversicherung
Ist der/die pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung nicht selbst- oder weiterversichert, steht der Angehörigenbonus nur zu, wenn der/die pflegende Angehörige die pflegebedürftige Person bereits seit einem Jahr überwiegend pflegt und sein/ihr Netto-Jahresdurchschnittseinkommen einen Betrag von

€ 1.500,00 pro Monat nicht übersteigt. In diesem Fall ist für den Angehörigenbonus bei jener Stelle ein Antrag zu stellen, die für die Auszahlung des Pflegegeldes der pflegebedürftigen Person zuständig ist.

Zuschuss des Landes zur häuslichen Betreuung & Pflege

Pflegebedürftige Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt in Vorarlberg haben und überwiegend in einem Haushalt in Vorarlberg betreut werden, können einen monatlichen Zuschuss des Landes von € 200,00 beantragen (Auszahlung: 12x jährlich).

Antragsberechtigt sind folgende pflegebedürftige Personen:

- * BezieherInnen eines Pflegegeldes ab der Stufe 5
- * Personen, die eine vergleichbare Leistung aus dem EU/EWR- bzw. gleichgestellten Ausland bekommen
- * Personen mit einem Betreuungs- und Hilfsbedarf, der zumindest der Pflegestufe 5 entspricht

Der Anspruch erlischt, wenn die zu pflegende Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nimmt.

Beratung für Pflegende

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bietet österreichweit gebührenfrei und vertraulich eine Beratung für pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und alle Personen, die mit Problemen der Pflege konfrontiert sind, an.

Die Beratung beinhaltet vor allem Informationen über

- * Pflegegeld (sozialrechtliche Angelegenheiten)
- * Begünstigte Pensionsversicherung für pflegende Angehörige
- * Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung
- * Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege
- * Finanzielle Hilfe und Förderungen
- * Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Pflegezeit

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Service für Bürgerinnen und Bürger

Stubenring 1

1010 Wien

T 0800 201 611 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00)

buergerservice@sozialministerium.at

www.pflegedaheim.at

Wichtige Kontaktadressen

Bezirkshauptmannschaften Vorarlberg

BH Bregenz

Bahnhofstraße 41
6900 Bregenz
05574 4951-52414
bhbrengenz@vorarlberg.at

BH Feldkirch

Schlossgraben 1
6800 Feldkirch
05522 / 3591-54419
bhfeldkirch@vorarlberg.at

BH Dornbirn

Klaudiastraße 2
6850 Dornbirn
05572 308-53413
bhdornbirn@vorarlberg.at

BH Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
05552 6136-51412
bhbludenz@vorarlberg.at

Pensionsversicherungsanstalt

Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
T 05 03 03
pva-lsv@pensionsversicherung.at

Sozialministeriumservice – Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6838
post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

Arbeiterkammer Feldkirch, Sozialrecht

Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
T 050 258 2200
sozialrecht@ak-vorarlberg.at

Landesgericht Feldkirch, Arbeits- und Sozialgericht

Schillerstraße 1, 6800 Feldkirch
T 057 601 4343

Landesvolksanwaltschaft Vorarlberg

Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz
05574 47 027
buero@landesvolksanwaeltin.at

Wichtige Broschüren und Infos zur Pflege daheim

Wegbegleiter zur Pflege daheim

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24105

Finanzielle Entlastungs- und Unterstützungsangebote 2024

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24105

24-Stunden-Betreuung zu Hause, alle Infos auf einen Blick:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
T 05574 511 24105

Pflegende Angehörige

Arbeiterkammer Vorarlberg
T 050 2580

Pflege-Tagebuch

Arbeiterkammer Vorarlberg
T 050 2580

Hilfe für die Helfenden

Arbeiterkammer Vorarlberg
T 050 2580

Plattform für pflegende An- und Zugehörige von älteren Menschen

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege
T 05574 48787-0

Zeitschrift „daSein“

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege
T 05574 48787-0

Rund um die Pflege daheim

Bildungshaus Batschuns
T 05522 44290-0

femail* FÜR FRAUEN

- +43 5522 31 002
- info@femail.at
- Mo–Do: 08.30–13.00 Uhr
- Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

femail Feldkirch

Marktgasse 6, 6800 Feldkirch

Öffnungszeiten:

Mo–Do: 08.30–13.00 Uhr

Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

Außenstelle Lustenau

Holzstraße 8, 6890 Lustenau

Öffnungszeiten:

Do, Fr: 8.30–13.00 Uhr

Außenstelle Bludenz

Mühlgasse 1, 6700 Bludenz

Öffnungszeiten:

Di: 13.00–16.00 Uhr

Do: 8.30–13.00 Uhr

Telefonberatung für

Frauen auf Türkisch

Di, Do: 14.00–16.00 Uhr

+43 664 35 60 603

www.femail.at/tr

www.femail.at



Mit diesem Code direkt zu femail.at